

IV ZR 139/63

Verkündet am
26. Februar 1964

Ehrenberger, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Grete H [REDACTED] geb. R [REDACTED], Haus Ro [REDACTED],
He [REDACTED] am See / N [REDACTED]. Sch [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Februar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
3. Oktober 1962 aufgehoben, soweit die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil der 4. Entschädigungskammer
des Landgerichts Düsseldorf vom 1. Oktober 1959 hin-
sichtlich eines Teilanspruchs von 4.750 DM zurückge-
wiesen ist.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

47

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED]. [REDACTED] 1913 geborene jüdische Klägerin war bis Anfang 1936 als Säuglings- und Kinderschwester tätig. Dann wurde sie arbeitslos. Sie half ihren Eltern im Haushalt in W[REDACTED]. Am 29. Juli 1938 heiratete sie den Kaufmann Hans H[REDACTED], der im Außendienst der Firma Ernst E. H[REDACTED] in D[REDACTED] tätig war. Er wanderte kurze Zeit danach in die Schweiz aus. Am 21. Dezember 1938 folgte ihm die Klägerin dorthin nach.

Die Klägerin behauptet, bei ihrer Flucht in die Schweiz habe sie folgende Sachen in der Wohnung ihrer Eltern in W[REDACTED], J[REDACTED]straße [REDACTED], zurücklassen müssen:

1 Fotoapparat mit einem Wert von	350,-- DM
diverse Handtaschen und Lederkoffer, Wert	500,-- DM
komplette Skiausrüstung, Wert	400,-- DM
neuangeschaffte Leibwäsche (Aussteuer), Wert	1.000,-- DM
neue Kleider, Mäntel, Schuhe, Wert	2.500,-- DM

Gesamtwert:	4.750,-- DM
	=====

Die Eltern der Klägerin sind im Jahre 1941 aus ihrer Wohnung J[REDACTED]straße [REDACTED] in eine andere Wohnung, und zwar in das Haus B[REDACTED]straße [REDACTED] in W[REDACTED], umgezogen. Die Klägerin behauptet, diese neue Wohnung sei kleiner gewesen als die frühere, so daß ihre Eltern nicht einmal alle ihre eigenen Sachen dorthin hätten mitnehmen können.

Im April 1942 wurden die Eltern der Klägerin deportiert.

Mit der Behauptung, sie habe die oben aufgeführten Sachen - und einen nicht mehr im Streit befindlichen, bei



ihrer Schwiegermutter zurückgelassenen Brillantring - bei ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung im Stich lassen müssen, beansprucht die Klägerin Entschädigung wegen Schadens an Eigentum. Sie hat den Wert aller Sachen, die ihr abhanden gekommen seien, also einschließlich des Brillantrings, zunächst mit 15.000 DM angegeben und demgemäß im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zur Zahlung einer Entschädigung in dieser Höhe zu verurteilen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Auf die Berufung der Klägerin, mit der sie ihren Anspruch in voller Höhe weiterverfolgte, wurde ihr für den Verlust des Brillantrings eine Entschädigung in Höhe von 850 DM zuerkannt. Im übrigen wurde die Klageabweisung bestätigt. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Entschädigungsanspruch in Höhe von 4.750 DM weiter. Mit diesem Betrag beziffert sie den Wert der oben aufgeführten Sachen - außer dem Brillantring, für den sie eine höhere Entschädigung als sie ihr vom Berufungsgericht zugesprochen wurde, nicht mehr beansprucht.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat es in tatsächlicher Hinsicht für zweifelhaft erachtet, ob die Sachen, die die Klägerin bei ihrer Auswanderung in der Wohnung ihrer Eltern zurückgelassen hat, dort verloren gegangen sind. Es hält die Annahme für naheliegend, daß sie mit anderen Aussteuerstücken

der Klägerin in einem Lift verpackt worden sind, der am 19. Mai 1939 der Klägerin und ihrem Bruder nach Rot [REDACTED] nachgesandt wurde, dort auch angekommen ist, dessen Inhalt aber später von deutschen Behörden an Bombengeschädigte ausgegeben sein soll. Wegen des ihr insoweit entstandenen Schadens ist die Klägerin bereits im Rückerstattungsverfahren entschädigt worden.

Das Berufungsgericht hat es aber dahingestellt sein lassen, ob die Klägerin schon aus diesem Grunde mit ihrem Anspruch nicht durchdringen könnte; es hält ihn jedenfalls deshalb für unbegründet, weil die Klägerin die hier noch umstrittenen Sachen nach dem von ihr vorgetragenen Sachverhalt nicht im Stich gelassen habe, wie es die Bestimmung des § 51 Abs. 3 BEG, auf die die Klägerin den Anspruch stütze und allein stützen könne, verlange.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, daß die von der Klägerin in der Wohnung ihrer Eltern zurückgelassenen Sachen dort ebensowenig dem unkontrollierbaren Zugriff Dritter ausgesetzt gewesen seien wie die Sachen, die noch im Mai 1939 in einem Lift versandt worden seien. Denn die Klägerin habe diese Sachen vertrauenswürdigen Personen, nämlich ihren Eltern überlassen, bei denen eine wirksame Obhut gewährleistet gewesen sei. Zwar könne die Rechtslage anders sein, wenn ein Verfolgter seine Sachen einer selbst verfolgten und später deportierten Person anvertraut habe, weil von einer solchen Person kein wirksamer Schutz habe erwartet werden können. Im konkreten Fall könne aber gleichwohl von "Imstichlassen" im Sinne des § 51 Abs. 3 BEG nicht die Rede sein. Die Eltern der Klägerin hätten nämlich bis Juni 1941 noch in der Wohnung Jägerstraße 9 gewohnt. Wie sich aus der Mitteilung des

Nachmieters Oswald F. [REDACTED] ergebe, hätten sich bei dessen Einzug in die Wohnung am 1. August 1941 dort keine Gegenstände mehr befunden. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Eltern der Klägerin, wie diese behauptete, bei ihrem Umzug in die B. [REDACTED]straße nicht einmal mehr alle eigenen Sachen hätten mitnehmen können. Bis zum Juni 1941 hätten sie jedenfalls die Sachen in ihrer Obhut gehabt. Es könne deshalb nicht darauf abgestellt werden, daß die Eltern der Klägerin schließlich im April 1942 selbst deportiert worden seien; denn für einen vorübergehenden Schutz ihrer Habe habe die Klägerin im Zeitpunkt ihrer Auswanderung Ende 1938 Sorge tragen können. Da die Obhut der Eltern der Klägerin so weit gegangen sei, daß sie noch fast ein halbes Jahr nach der Kristallnacht die Aussteuer der Klägerin hätten versenden und daß sie darüber hinaus noch bis mindestens Juni 1941 an den übrigen Sachen wirksamen Schutz hätten ausüben können, fehle es am Tatbestand des "Imstichlassens" im Sinne des § 51 Abs. 3 BEG.

Diesen Ausführungen kann im Hinblick auf die Grundsätze, die der Senat in seiner RzW 1963, 230 veröffentlichten Entscheidung zum Begriff des "Imstichlassens" dargelegt hat, nicht zugestimmt werden. Wie der Senat dort ausgesprochen hat, hat ein Verfolgter, der wegen der Gefahr der rassischen Verfolgung auswandern mußte, seine Sachen auch dann ohne hinreichende Aufsicht zurückgelassen, wenn diese von Juden in Verwahrung genommen wurden, sei es, daß der Auswandernde sie mit der Beaufsichtigung seines Eigentums beauftragt hatte, oder daß sie verwandtschaftliche oder sonstige menschliche Erwägungen veranlaßten, sich um die Habe des Auswandernden zu kümmern. Den Juden im Machtbereich der NS-Gewaltherrschaft war es, wie es spätestens durch die Ereignisse der Kristallnacht offenbar wurde, nicht mehr möglich, ihr Eigentum und

etwaige ihrer Obhut anvertraute Sachen für die Dauer zu sichern. Sie mußten jederzeit gewärtig sein, daß ihnen der Besitz an diesen Sachen gewaltsam entzogen wurde. Gegen derartige Maßnahmen konnten sie sich nicht wehren, weil sie rechtlos waren und die ihnen nach der bürgerlichen Rechtsordnung zustehenden Rechte nicht mehr ausüben, insbesondere weder ihr Eigentum wirksam schützen noch die ihnen als Betreuern fremden Eigentums zustehenden Rechte wahrnehmen konnten. In dieser aus ihrer völligen Rechtlosigkeit sich ergebenden Lage befanden sie sich während der ganzen Verfolgungszeit, so daß es nicht darauf ankommen kann, wie lange ihnen während dieser Zeit im Einzelfall der Besitz ihrer oder der ihrer Obhut anvertrauten Habe tatsächlich noch verblieb.

Die erste der beiden begrifflichen Voraussetzungen des "Imstichlassens", daß der Verfolgte durch seine Auswanderung außerstande gesetzt wurde, eine geeignete Vorsorge für die Obhut seiner zurückgelassenen Sachen zu treffen, ist danach im Falle der Klägerin nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts gegeben, auch wenn die Eltern der Klägerin deren Sachen tatsächlich noch bis Juni 1938 oder bis zu ihrer Deportierung im April 1942 in Verwahrung behalten konnten.

Zu der Frage, ob auch das weitere Erfordernis des "Imstichlassens" gegeben sei, daß nämlich die Sachen infolge der mangelnden Obhut in die Hand unkontrollierbarer Dritter gefallen sind, hat das Berufungsgericht noch keine abschließenden Feststellungen getroffen. Um solche zu ermöglichen, war der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. In der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird die Klägerin auch Gelegenheit haben, die verfahrensrechtlichen

Bedenken geltend zu machen, denen nach der Meinung der Revision die bisherigen Erwägungen des Berufungsgerichts zu dieser noch offen gebliebenen Frage begegnen. Eines Eingehens auf diese verfahrensrechtlichen Rügen der Revision bedarf es hier deshalb nicht.

Ascher Raske Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf